

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. JUNI 1951

NUMMER 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 6. 1951, Erfassung der im öffentlichen Dienst verwendeten Personen, die bei der Errechnung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) zu berücksichtigen sind. S. 701.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Erfassung der im öffentlichen Dienst verwendeten Personen, die bei der Errechnung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) zu berücksichtigen sind

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1951 —
II B — 3/25.117.27 — 807/51

1. Zur Durchführung des o. a. Gesetzes ist es erforderlich, daß jede Dienststelle mit eigener Personalwirtschaft ein Verzeichnis der in ihrem Bereich beschäftigten, auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 anzurechnenden Personen führt und ständig auf dem laufenden hält.

Dieses Verzeichnis ist nicht nur für die Dienststellen selbst unerlässlich, sondern es bildet auch die Grundlage für die anschließende Aufstellung der Gesamtübersichten der einzelnen Fachverwaltungen und des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt.

2. Als Anlage füge ich ein Muster für das zu führende Verzeichnis bei. Ich bitte dafür zu sorgen, daß dieses Verzeichnis allgemein verwendet und gleichmäßig geführt wird, damit die reibungslose Zusammenfassung zu den Gesamtübersichten gesichert ist. Jede Abweichung bedeutet eine vermeidbare Mehrarbeit für die Zukunft.

Zur Erleichterung der Führung des Verzeichnisses füge ich ein vom Bundesminister des Innern herausgegebenes Merkblatt — Zusammenstellung des für die Anrechnung auf die Pflichtanteile in Frage kommenden Personenkreises — bei.

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kommt es nicht darauf an, ob der Unterbringungsteilnehmer im Besitze eines Flüchtlingsausweises ist, sondern allein darauf, ob er die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt. Es ist notwendig, von den in Frage kommenden Personen den gleichen Personal- und Meldebogen ausfüllen zu lassen, wie er auch für die zur Zeit laufende Meldeaktion der Unterbringungsteilnehmer im Gebrauch ist. Die ausgefüllten Personal- und Meldebogen sind zweckmäßigerweise zu den Personalakten zu nehmen. Ein Muster eines Personal- und Meldebogens füge ich bei.

3. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfehle ich, die Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht entsprechend § 19 des Gesetzes verwendet sind, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Meldung bei der Beschäftigungsdienststelle die Meldung bei der zuständigen Meldestelle (vgl. RdErl. vom 1. 6. 1951 — II B — 3/25.117.04 — 758/51 — MBl. NW. S. 629 —) nicht ersetzt, beide Meldungen vielmehr nebeneinander durchzuführen sind.

Bei den an die Beschäftigungsdienststellen einzureichenden Personal- und Meldebogen entfällt die Beantwortung

1951 S. 701
geänd. d.
1954 S. 829

der Ziffern 18 und 19. Es gilt hier das im RdErl. vom Juni 1951 (MBl. NW. S. 629) unter Abschnitt B Nr. 1 is 5 Ausgeführte, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle auch die Kinderzuschläge mit anzugeben sind und ferner zu vermerken ist, ob der Betreffende in eine Beamtenplanstelle eingewiesen ist.

4. Einheitlicher Stichtag für die Aufstellung des Verzeichnisses ist der

1. Juli 1951.

Der Stichtag entspricht einer Anregung des Bundesministers des Innern, der für den Bund als Dienstherr die gleiche Regelung getroffen hat. Ein einheitlicher Stichtag ist erforderlich, weil für die Zusammenfassung der Gesamtübersichten aus allen Ländern der Bundesrepublik der gleiche Ausgangstermin gewählt werden muß.

5. Ich bitte sicherzustellen, daß die personalbewirtschaftenden Dienststellen sofort nach Aufstellung des Verzeichnisses eine Ausfertigung ihrer vorgesetzten Dienststelle einreichen. Soweit die personalbewirtschaftenden Dienststellen den Ministerien nicht unmittelbar unterstellt sind, empfiehlt es sich, auch die Zwischeninstanz (höhere Verwaltungsbehörde) durch Übersendung einer Ausfertigung des Verzeichnisses zu unterrichten.

6. Die der Aufsicht der Regierungspräsidenten unterstehenden Gebietskörperschaften, Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts reichen diesen eine Ausfertigung des Verzeichnisses unmittelbar ein. Die der Aufsicht der Landkreise unterstehenden entsprechenden rechtsfähigen Verwaltungseinheiten reichen zwei Ausfertigungen des Verzeichnisses beim Landkreis ein, der eine Ausfertigung behält und die zweite an den Regierungspräsidenten weiterreicht.

7. Soweit es sich um die Aufstellung der Verzeichnisse bei den personalbewirtschaftenden Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen selbst handelt, empfiehlt es sich, die eingereichten Ausfertigungen der Nachweisungen unter Hinzuziehung der dazugehörigen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Anlagen vorgeprüften und mit einem entsprechenden Vermerk versehenen Personal- und Meldebogen nachzuprüfen, damit finanzielle Auswirkungen für das Land vermieden werden.

Die Zahlen aller personalbewirtschaftenden Dienststellen eines Ressorts werden bei dem entsprechenden Ministerium bzw. der entsprechenden obersten Landesbehörde zusammengefaßt. Die Zusammenfassung der Endzahlen aller Fachverwaltungen bei mir ergibt das Gesamtbild des Standes der Unterbringung bei der Landesverwaltung. Für die Berechnung und Erfüllung der Pflichtanteile gilt das Land Nordrhein-Westfalen als ein Dienstherr.

Mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes außerordentlich dringend ist, bitte ich, die in Frage kommenden Dienststellen ihres Bereiches beschleunigt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

8. Bei den der Aufsicht der Ministerien, der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Landkreise unterstehenden Gebietskörperschaften, Nicht-gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, inwieweit eine sofortige Nachprüfung der eingereichten Ausfertigungen der Nachweisungen für erforderlich gehalten wird.

Grundsätzlich ist eine Nachprüfung dann erforderlich, wenn die Erteilung einer Zustimmung nach § 16 des Gesetzes beantragt wird.

9. Soweit andere Ministerien die Befugnisse nach den §§ 12 bis 17, 16 und 27 Abs. 1 des Gesetzes auf nachgeordnete Behörden übertragen wollen, empfehle ich, entsprechend meinem RdErl. vom 11. Juni 1951 — II B — 3/25.117.22 — 788/51 — (MBl. NW. S. 657) zu verfahren. Die entsprechenden Befugnisse können nur auf die höheren Verwaltungsbehörden für den ihrer Aufsicht unterstehenden Bereich übertragen werden.

10. Um Zweifel auszuschalten, weise ich darauf hin, daß der Erlaß vom 6. April 1951 — II B — 3/25.117.31 — 486/51 — nicht mehr anzuwenden ist.

Für die Anrechnung der untergebrachten Beamten nach § 13 des Gesetzes ist Voraussetzung, daß sie entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe untergebracht sind.

Soweit in den obersten Landesbehörden anrechnungsfähige ehemalige Beamte auf Lebenszeit als Beamte auf Widerruf angestellt sind, empfiehlt es sich daher, diese Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen, sofern sie die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, entsprechend zu verfahren. Soweit meine Zuständigkeit gegeben ist, bitte ich um alsbaldige Vorlegung entsprechender Vorschläge.

11. Da sich noch nicht übersehen läßt, inwieweit der Pflichtanteil des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht ist, bitte ich, bis auf weiteres Neueinstellungen ausschließlich aus dem Kreise der an der Unterbringung teilnehmenden Personen vorzunehmen.

Die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 sind nicht nur einmalig zu erreichen, sondern laufend zu halten. Es ist daher erforderlich, auch nach Erreichen des Pflichtanteils vorzugsweise Angehörige dieses Personenkreises einzustellen.

Da Planstellen im wesentlichen nur durch Ausscheiden ihrer Inhaber infolge Erreichens der Altersgrenze frei werden, bitte ich, von der Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2 DBG) nur dann Gebrauch zu machen, wenn wirklich dringende dienstliche Interessen dies erfordern.

12. Hinsichtlich der Dienststellen der Polizei ergeht eine besondere Mitteilung.

Die erforderliche Anzahl von Überwachungslisten (Kopf- und Einlagebogen — Anlage 1), die benötigten Melde- und Personalbogen (Anlage 3) bitte ich bei mir (Tel. 20 22, NSt. 4 04) anzufordern.

An die obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage 1

Kopfbogen
Verzeichnis
der

im Bereich der
in

wiederverwendeten, von ihr in eigener Zuständigkeit ein (an) gestellten, unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für die Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I, S. 307 ff.) in Betracht kommen.

Als solche Angehörige des öffentlichen Dienstes sind hier aufgeführt:

Gruppe I An der Unterbringung teilnehmende Beamte (§ 11), Dauerangestellte (§ 52 Abs. 1), unkündbare Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 2), Berufsunteroffiziere (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1) und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer (§ 55 Abs. 1 Ziffer 2) mit mindestens zwölf bis zum 8. Mai 1945 abgeleisteten Dienstjahren.

Gruppe II Nicht an der Unterbringung teilnehmende, aber kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung anrechenbare Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 3 Satz 2) sowie Berufsoffiziere (§ 53 Abs. 1 letzter Satz) und ihnen gleichgestellte höhere und mittlere RAD-Führer (§§ 55 Abs. 1 Ziffer 1), und zwar alle Vorbezeichneten, soweit sie bis zum 8. Mai 1945 mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten; Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer, die bis zum 8. Mai 1945 weniger als zwölf, aber mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 3, 55 Abs. 1 Ziffer 2).

Gruppe III Wiederverwendete Beamte und sonstige Personen, die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmen, deren Anrechnung aber mit Rücksicht auf ihre bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechender Rechtsstellung erfolgte Übernahme im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird.

Die Eintragungen und Veränderungen in diesem Verzeichnis erfolgen nur auf ausdrückliche Anweisung des Leiters der Dienststelle oder des von ihm dazu bestellten Beamten. — Spätere Veränderungen der ersten Eintragung sind durch Rotstift kenntlich zu machen.

Sämtliche Eintragungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ durch Namensunterschrift und Datum zu bescheinigen.

linke Seite

[illegible]

Wiederverwendet					Eingewiesen in eine Beamten-Planstelle		Aktenzeichen der Personalakten	Bemerkungen (Löschung)
seit	allgemeiner Rechtsstand	Dienststellung	Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-Gruppe	entsprechend, nicht entsprechend	ja/nein Nr. der Planstellenüberwachungsliste	nämlich		
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Anlage 2

Zusammenstellung der für die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. zu berücksichtigenden Personen und der Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung

A) Personenkreis

1. Für die Erfüllung der beiden Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. kommen nach Maßgabe des in den nachstehenden Abschnitten B (zum Pflichtanteil des § 12) und C (zum Pflichtanteil des § 13) Ausgeführten folgende wiederverwendete Personen in Betracht:

1. An der Unterbringung teilnehmende Beamte (§ 11), Dauerangestellte (§ 52 Abs. 1), unkündbare Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 2), Berufsunteroffiziere (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1) und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer (§ 55 Abs. 1 Ziffer 2) mit mindestens zwölf bis zum 8. Mai 1945 abgeleisteten Dienstjahren — s. nachstehende Ziffer II —;
2. zwar nicht an der Unterbringung teilnehmende, aber kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung anrechenbare Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 3 Satz 2) sowie Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 letzter Satz) und ihnen gleichgestellte höhere und mittlere RAD-Führer (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1), und zwar alle Vorbezeichneten, soweit sie bis zum 8. Mai 1945 mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten; Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer, die bis zum 8. Mai 1945 weniger als zwölf, aber mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 3, 55 Abs. 1 Ziffer 2) — s. nachstehende Ziffer III —;
3. solche wiederverwendeten Beamten und sonstige Personen, die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmen, deren Anrechnung aber mit Rücksicht auf ihre bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechender Rechtsstellung erfolgte Übernahme im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird — s. nachstehende Ziffer IV —.

Die Anrechnung der hier bezeichneten Personen auf den Pflichtanteil des § 12 (Besoldungsaufwand) und den Pflichtanteil des § 13 (Planstellensoll) ist in diesen beiden Bestimmungen jeweils an besondere Voraussetzungen geknüpft; diese sonstigen Voraussetzungen weichen je nach der Zweckbestimmung des betreffenden Pflichtanteils voneinander ab. Hierüber verhalten sich die Abschnitte B und C.

II. Unterbringungsteilnehmer (siehe I 1).

Die Unterbringungsteilnehmer, die im Falle der Wiederverwendung nach Maßgabe der sonstigen für den betreffenden Pflichtanteil vorgeschriebenen Voraussetzungen auf die Pflichtanteile angerechnet werden, sind in der Anlage 2 des RdErl. vom 1. Juni 1951 — II B — 3/25.117.04 — 758/51 — zusammengestellt (abgedruckt im MBl. NW. Nr. 48 S. 632).

III. Zwar nicht an der Unterbringung teilnehmende, aber auf den Pflichtanteil anrechenbare Personen (siehe I 2).

(1) Die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber kraft ausdrücklicher Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG. auf den Pflichtanteil anrechenbare Personen sind:

a) die Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 zwar nicht Dauerangestellte (§ 52 Abs. 1) oder unkündbar (§ 52 Abs. 2) waren — diese sind Unterbringungsteilnehmer —, jedoch bis zum 8. Mai 1945 eine ununterbrochene Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten (§ 52 Abs. 3);

b) die Berufsoffiziere und die ihnen nach § 55 Abs. 1 Ziff. 1 gleichgestellten höheren und mittleren RAD-Führer, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten (§ 53 Abs. 1 letzter Satz).

c) die Berufsunteroffiziere und ihnen nach § 55 Abs. 1 Ziff. 2 gleichgestellten unteren RAD-Führer, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von noch nicht zwölf Jahren (dann wären sie Unterbringungsteilnehmer), aber doch von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 2 Satz 3).

(2) Es muß sich bei diesen Personen um solche handeln, auf die die allgemeinen Merkmale der §§ 1, 2 zutreffen und die nicht unter § 3 Nr. 2, 4, 5 fallen. Außerdem müssen sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.

(3) Nicht zu den hier bezeichneten Personen gehören:

- a) solche, die bereits am 8. Mai 1945 Versorgungs- oder Rentenempfänger oder dienstunfähig waren oder das 65. Lebensjahr vollendet hatten, oder
- b) solche, bei denen die vorstehend zu a) bezeichneten Voraussetzungen nach dem 8. Mai 1945 eingetreten sind oder eintreten,

wie sich in sinngemäßer Anwendung der für die Unterbringungsteilnehmer geltenden Bestimmungen ergibt (vgl. die oben zu II erwähnte Anlage 2 des RdErl. vom 1. Juni 1951 — MBl. NW. S. 632). Diese hier bezeichneten Personen gehören nicht mehr zu den Wiederverwendenden.

IV. Personen, die mit Rücksicht auf ihre bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechender Rechtsstellung erfolgte Übernahme anzurechnen sind (siehe I 3).

Es handelt sich hierbei um solche unter §§ 1, 2 fallende Personen, die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung — unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen — zum Zwecke der Wiederverwendung von dem Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG. endgültig übernommen worden sind (§ 3 Nr. 1) und deswegen gemäß § 3 keine Rechte nach dem Gesetz haben.

(1) Die Anrechenbarkeit dieser Personen ist bestimmt:

- a) für Beamte in §§ 12 Abs. 2 bzw. 13, 3 Nr. 1;
- b) für Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter in § 52 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2 bzw. 13, 3 Nr. 1;

- c) für Arbeiter und Angestellte, die zwar nicht zu den vorgenannten Angestellten und Arbeitern gehören, aber bis zum 8. Mai 1945 eine ununterbrochene Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, in § 52 Abs. 3 Satz 2;
- d) für Berufsoffiziere und ihnen gleichgestellte höhere und mittlere RAD-Führer in § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 55 Abs. 1 Ziffer 1;
- e) für Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer in § 54 Abs. 2 Satz 1 oder 3, ggf. § 55 Abs. 1 Ziffer 2, in Verbindung mit §§ 12 bzw. 13, 3 Nr. 1.

(2) Hiernach kommen für die Anrechnung solche Personen in Betracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen die allgemeinen Merkmale der §§ 1, 2 besitzen, dürfen nicht unter § 3 Nr. 2, 4, 5 fallen und müssen die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, da sie sonst nicht zu denjenigen Personen gehören, denen nach den Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes Rechte zustehen. Aus dem gleichen Grunde kommen auch solche Personen nicht in Betracht, auf welche das vorstehend unter III Ziffer 3 a und b Ausgeführte zutrifft.
- b) Es muß eine der früheren Rechtsstellung entsprechende Wiederverwendung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Betreffende — und zwar ggf. unter Berücksichtigung der oben erwähnten etwaigen Einschränkungen — mit seinem am 8. Mai 1945 innegehabten allgemeinen Rechtsstand (z. B. Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf, Angestellter) und auch in einem gleichwertigen Amt (mit demselben Endgrundgehalt) von dem Dienstherrn endgültig übernommen worden ist. Die Wiederverwendung in verbessertem Rechtsstand (z. B. als Beamter auf Lebenszeit statt als bisheriger Beamter auf Widerruf) oder in einem höheren Amt (bzw. in höherer Vergütungs- oder Lohngruppe) steht für die Anwendung der Bestimmungen, die eine entsprechende Verwendung voraussetzen, dieser gleich.

Bei den ehemaligen Berufsoffizieren und ihnen gleichgestellten ehemaligen höheren und mittleren RAD-Führern ist hervorzuheben, daß sie gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 1, § 55 wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind. Das gleiche gilt für die an der Unterbringung teilnehmenden ehemaligen Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellten unteren RAD-Führer, soweit sie am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von achtzehn und mehr Jahren abgeleistet hatten (§ 53 Abs. 1 Ziffer 1, § 55). Die übrigen sind, gleichviel ob sie Unterbringungsteilnehmer (§ 54 Abs. 2 Satz 1, § 55) oder nur anrechenbar (§ 54 Abs. 2 Satz 3, § 55) sind, wie Beamte auf Widerruf zu behandeln (§ 53 Abs. 1 Ziffer 2, § 55). Für die Überführung in die Besoldungsordnungen A und B, die den Ausgangspunkt für die Frage der Gleichwertigkeit des Amtes und der Besoldung bildet, sind die Bestimmungen in § 53 Abs. 1, 3, 4; § 55 zu beachten.

V. Nicht auf den Pflichtanteil nach § 12 anrechenbar sind die unter §§ 62, 63 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der dort bezeichneten Dienstherrn. Ihre Wiederverwendung und auch Versorgung ist eigene Angelegenheit ihrer Dienstherrn. Zur Sicherung ihrer Wiederverwendung besteht kein besonderer Pflichtanteil in der Art der §§ 12, 13, ebenso wenig ist ihre Anrechnung auf die zugunsten der im Kapitel I des Gesetzes behandelten verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster Dienststellen geschaffenen Pflichtanteile der § 12 oder § 13 zugelassen.

B) Sonstige Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Personen auf den Pflichtanteil nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Der Pflichtanteil des § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG. beträgt zwanzig v. H. des gesamten Aufwandes eines Dienstherrn für Besoldung der Beamten sowie für Hilfeleistungen durch Beamte und Angestellte (§ 12 Abs. 1); die Ausgaben für Hilfeleistungen durch Arbeiter bleiben hier also außer Betracht.

Die Erfüllung des Pflichtanteils wird dadurch bewirkt, daß die festgesetzte Quote von 20 vom Hundert der nach Abs. 1 sich ergebenden Gesamtsumme von dem Dienstherrn für die Beschäftigung solcher Personen aufgewendet

wird, die auf ihn zur Anrechnung kommen dürfen (vgl. vorstehenden Abschnitt A).

Ob die Beschäftigung dieser Personen bei dem Dienstherrn als Beamter, Angestellter oder Arbeiter erfolgt, ist für die Anrechnung der für sie erforderlichen Aufwendungen auf die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 unerheblich. Im Gegensatz zu der Ermittlung des Sollbetrages des Pflichtanteils, bei der, wie erwähnt, die Ausgaben für die Arbeiter des Dienstherrn außer Betracht bleiben, werden hier also für die Erfüllung des ermittelten Sollbetrages des Pflichtanteils auch die Aufwendungen des Dienstherrn für die als Arbeiter wiederverwendeten zum Personenkreis des Abschnitts A gehörenden Personen berücksichtigt.

Es ist hier weiterhin grundsätzlich auch ohne Bedeutung, ob die Beschäftigung entsprechend oder nichtentsprechend der früheren Rechtsstellung des Wiederverwendeten erfolgt. Eine Ausnahme hiervon dahin, daß eine entsprechende Wiederverwendung vorliegen muß, um zur Anrechnung der Aufwendungen für den Betreffenden zu führen, gilt lediglich für die in Abschnitt A Ziffer I 3, (siehe auch IV) bezeichneten Personen, da in diesen Fällen die entsprechende Wiederverwendung Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist.

Für die Ermittlung des Pflichtanteils (Soll) und auch seine Erfüllung bildet die Verwaltung des Dienstherrn eine Einheit, da § 12 keine Unterscheidung nach Verwaltungszweigen vorsieht, sondern von dem Gesamtbesoldungsaufwand des Dienstherrn schlechthin ausgeht. Einen Ausgleich zwischen mehreren dieser Verwaltungszweige herbeizuführen, ist eine interne Angelegenheit des Dienstherrn selbst.

C) Sonstige Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Personen auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Der Pflichtanteil des § 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. beträgt zwanzig v. H. der Gesamtzahl der Beamtenplanstellen eines Dienstherrn; etwaige im Haushalt vorgesehene Planstellen für Angestellte oder Arbeiter bleiben hierbei außer Betracht. In dieser Gesamtzahl der Beamtenplanstellen (Planstellen-Soll) sind auch die in § 15 Abs. 2 erwähnten Planstellen mit einbegriffen, da § 15 Abs. 2 lediglich für die Art ihrer Besetzung eine Ausnahme zuläßt; sie sind also für die Berechnung des Pflichtanteils (Soll) mit zugrunde zu legen, wie umgekehrt auch ihre Besetzung mit einer für die Erfüllung des Pflichtanteils zu berücksichtigenden Person auf diese Erfüllung angerechnet wird.

Die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 erfolgt dadurch, daß in zwanzig v. H. der Gesamtzahl der Beamtenplanstellen Beamte und sonstige Personen aus dem in Abschnitt A bezeichneten Personenkreis als Planstelleninhaber untergebracht werden.

Eine entsprechende (siehe Abschnitt A Ziffer IV (2) b) Wiederverwendung dieser als Planstelleninhaber eingewiesenen Personen ist nicht erforderlich, ausgenommen in den zu Abschnitt A Ziffer I 3 (siehe auch IV) bezeichneten Fällen. Es genügt für die Anrechnung des Betreffenden auf die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13, daß er in der ihm als Inhaber zugewiesenen Planstelle entsprechend seinem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder, sofern er am 8. Mai 1945 den allgemeinen Rechtsstand eines Widerrufsbeamten hatte, als Widerrufsbeamter verwendet wird. Die Wiederverwendung als Planstelleninhaber in einem gegenüber dem bisherigen verbesserten allgemeinen Rechtsstand steht der Wiederverwendung in entsprechendem allgemeinen Rechtsstand für die Anrechenbarkeit gleich.

Das zweite Merkmal entsprechender Wiederverwendung, d. h. die Gleichwertigkeit des Amtes (s. IV Ziffer 2b), ist also für die Anrechenbarkeit des Betreffenden auf die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 — ausgenommen die zu Abschnitt A Ziffer I 3 (siehe auch IV) bezeichneten Fälle, in denen entsprechende Wiederverwendung vorliegen muß, d. h. also sowohl dem allgemeinen Rechtsstand als auch der Besoldung nach — nicht erforderlich, wenngleich darauf hinzuweisen ist, daß die Wiederverwendung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich entsprechend erfolgen soll.

Die Wiederverwendung lediglich als Verwalter einer Planstelle genügt für die Anrechnung auf den Pflichtanteil nicht, da ohne Einweisung als Inhaber in eine Planstelle die Planstelle nicht besetzt, sondern frei ist.

Für die Berechnung des Pflichtanteils (Soll) und seine Erfüllung bildet die Verwaltung des Dienstherrn eine Einheit, da § 13 keine Unterscheidung nach Verwaltungszweigen zuläßt. Einen Ausgleich zwischen mehreren seiner Verwaltungszweige herbeizuführen, ist also eine interne Angelegenheit des Dienstherrn selbst. Auch eine Unterscheidung nach Laufbahngruppen ist in § 13 nicht vorgesehen. Ein indirekter Einfluß dahin, in allen Lauf-

bahngruppen möglichst gleichmäßig zu verfahren, folgt allerdings aus dem ersten Pflichtanteil (Pflichtanteil am Besoldungsaufwand nach § 12), da die Besetzung gering besoldeter Planstellen in niedrigeren Laufbahngruppen oder auch nur in der Eingangsgruppe derselben Laufbahn, der ein Wiederverwendeter in einer von ihm erreichten höheren Besoldungsgruppe angehörte, sich für den Dienstherrn hinsichtlich der Erfüllung des Pflichtanteils am Besoldungsaufwand des § 12 nachteilig auswirkt (§ 14).

Anlage 3 vgl. MBl. NW. 1950 S. 877—884.

— MBl. NW. 1951 S. 701.

